

BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 38/91

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Heide-Marie H[REDACTED], E[REDACTED]straße 87, B[REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

gegen

Dr. Monika von B[REDACTED], B[REDACTED]straße 2 a, B[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte

II. Instanz:

Rechtsanwalt Ulrich von [REDACTED],
B[REDACTED]weg 41, B[REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die
Richter Brandes, Röhrich, Dr. Hesselberger, Stodolkowitz
und Dr. Goette

am 17. Juni 1991

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, den Wert der Beschwer auf
einen 40.000,-- DM übersteigenden Betrag festzu-
setzen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Parteien waren Mitglieder einer BGB-Gesellschaft,
die von der Klägerin gekündigt worden ist. Im Rahmen der
Auseinandersetzung der Gesellschaft, die bislang nur zum
Teil durchgeführt worden ist, erstrebt die Klägerin die Ver-
steigerung von bespielten Videokassetten. Das Berufungsge-
richt, das die Beklagte überwiegend entsprechend dem Klage-
antrag zur Herausgabe der Videokassetten und dazu verurteilt
hat, in die Herausgabe bestimmter bespielter Videobänder
einzuwilligen und den Gerichtsvollzieher mit der Versteige-
rung zu beauftragen, hat den Wert der Beschwer der Beklagten
auf 17.000,-- DM festgesetzt. Die Beklagte, welche Revision
gegen das Urteil eingelegt hat, erstrebt die Heraufsetzung
der Beschwer auf einen Wert von 1 Mio. DM, mindestens aber
auf einen 40.000,-- DM übersteigenden Betrag. Sie beruft

- 3 -

sich zur Begründung u.a. auf ein Schreiben der Gegenseite aus der vorprozessualen Korrespondenz, in welchem die Klägerin je Spielminute einen bei der Vermarktung der Kassetten erzielbares Honorar von 450,-- DM zugrunde gelegt hat. Unter Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung behauptet die Beklagte, 90 % der Videobänder hätten eine sendefähige Qualität.

II.

Das Begehren ist nicht begründet. Die Beklagte hat nicht glaubhaft gemacht, daß der Verkehrswert der Videokassetten, auf die sich die Verurteilung der Beklagten zur Herausgabe bzw. zur Einwilligung in die Herausgabe und Versteigerung bezieht, den vom Berufungsgericht angenommenen Wert von 17.000,-- DM übersteigt. Ihr Vorbringen in dritter Instanz, die Kassetten hätten zu 90 % sendefähige Qualität, mit ihnen seien Honorare zwischen 450,-- DM und 1.000,-- DM je Spielminute zu erzielen, steht in krassem Widerspruch zu ihrem Vorbringen in den Vorinstanzen.

Während die Klägerin den Wert ihres Begehrens mit insgesamt 16.000,-- DM angegeben hatte, hat sich die Beklagte, die zunächst der vorläufigen Streitwertangabe von 10.000,-- DM zugestimmt hatte, im Laufe des Rechtsstreits vielfach gegen diesen Wertansatz gewandt. So hat sie geltend gemacht, die bespielten Bänder hätten nur dokumentarischen Wert, sie seien lediglich zu Archivzwecken zusammengestellt worden, alles Wichtige und Wesentliche sei bereits gesendet worden und deswegen nicht mehr verwertbar, allenfalls unter besonders glücklichen Umständen lasse sich ein Interessent



finden, im übrigen seien dann die Urheberrechte Dritter zu wahren, und die Bänder müßten auch erst in eine fernsehge-rechte Form gebracht werden, wodurch hohe Kosten für den Schnitt der Videofilme entstehen würden. In weiteren Schriftsätzen hat sie darauf verwiesen, daß für die Kassetten ein Preis von 40.000,-- DM, gegen den die Klägerin ihr das gesamte Material überlassen wollte, niemals zu er-zielen sei, es bestehe überhaupt keine Aussicht auf irgend-einen nennenswerten Verkaufserlös, es sei im Grunde genommen allein der Materialwert zu erzielen, der bei den gebrauchten Kassetten kaum 2.000,-- DM erreichen werde. In ihrem in zweiter Instanz angebrachten Antrag auf Streitwertfestset-zung hat sie sich zu einer Angabe des von ihr so bezeichne-ten "Liebhaberwertes" der Videobänder überhaupt außerstande gesehen und darauf verwiesen, allenfalls ein Sachverständi-ger könne beurteilen, ob dieses Filmmaterial einen Verkehrs-wert habe.

Wenn man schließlich hinzunimmt, daß die Beklagte die von ihr jetzt zur Begründung ihres Antrags herangezogene, vorgerichtlich geäußerte Vorstellung der Klägerin, es sei je Sendeminute ein Honorar von 450,-- DM zu erzielen, als "abstrus" bezeichnet hat, ist ihr jetziges Vorbringen auch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Beklagte die Richtigkeit der Angaben der Antragsschrift eidesstattlich versichert hat, nicht geeignet, den Wert der Beschwer - wie beantragt - heraufzusetzen.

Brandes

Stodolkowitz

Dr. Hesselberger

Dr. Goette

Röhrich